

INFORMATIONSPFLICHTEN

Wir sind gesetzlich verpflichtet, Ihnen vor der ersten Anlagevermittlung die nachfolgenden statusbezogenen Informationen mitzuteilen. Ebenfalls vor Beginn einer Anlagevermittlung bzw. vor Abschluss eines Geschäfts haben wir Ihnen Informationen über Vergütungen und Zuwendungen sowie über Risiken, die vorgeschlagene Anlagestrategien, Kosten, Nebenkosten und Interessenkonflikte mitzuteilen.

Die OneCrowd Loans GmbH („OneCrowd Loans“) übt ihre Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler mit einer Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GewO aus. Durch OneCrowd Loans erfolgt keine Anlageberatung oder sonstige Beratung. OneCrowd Loans gibt keine Investitionsempfehlung ab, sondern bietet lediglich eine Plattform zur Darstellung von Investmentangeboten als Internet-Dienstleistungsplattform gem. § 2a Abs. 1 VermAnlG. OneCrowd Loans empfiehlt, sich vor einer Entscheidung über den Abschluss eines Vertrages über eine Finanzanlage und auch während deren Laufzeit gegebenenfalls über die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Folgen zu informieren.

1. Statusbezogene Informationspflichten

Name des Erlaubnisinhabers

OneCrowd Loans GmbH

Geschäftsführer: Johannes Ranscht

Betriebliche Anschrift

Käthe-Kollwitz-Ufer 79

01309 Dresden

Telefon: +49 351 317765-0

Telefax: +49 351 317765-99

E-Mail: investor@onecrowd.de

Umfang der Erlaubnis

Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Nr. 3 GewO

(Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes)

Eintragung in das Register nach § 34f Abs. 5 i.V.m § 11a Abs. 1 GewO

Registernummer: D-F-144-A25W-55

Firma: OneCrowd Loans GmbH

Tätigkeitsart: Finanzanlagenvermittler

Für die Erlaubniserteilung nach § 34f Abs. 1 GewO zuständige Stelle und Registerstelle

Landeshauptstadt Dresden

GB Ordnung und Sicherheit

Ordnungsamt

Abt. Gewerbeangelegenheiten

Theaterstraße 11

01067 Dresden

Telefon: +49 351 4885820

Telefax: +49 351 4885813

E-Mail: gewerbeangelegenheiten@dresden.de

Die Eintragung kann bei der gemeinsamen Registerstelle des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) e.V., Breite Straße 29, 10178 Berlin und online unter www.vermittlerregister.org überprüft werden.

Registrierungsbehörde und zuständige Berufskammer

Industrie- und Handelskammer Dresden

Langer Weg 4

01239 Dresden

Telefon: +49 351 28020

Telefax: +49 351 2802280

E-Mail: service@dresden.ihk.de

Emittenten und Anbieter, zu deren Finanzanlagen Vermittlungsleistungen angeboten werden

Vermittelt werden Finanzanlagen aus der gesamten Breite des in Deutschland bestehenden Marktes, soweit dies im Rahmen der behördlichen Zulassung als Finanzanlagenvermittler nach § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO zulässig ist. Eine Emittenten- oder Anbieterbindung liegt nicht vor. Die Emittenten / Anbieter unterscheiden sich regelmäßig und werden ausführlich in dem jeweiligen Angebot auf seedmatch.de, econeers.de und mezzany.com dargestellt.

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

Gemäß gesetzlicher Vorgaben besteht eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung bei der ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft, Schauenburgerstraße 27, 20095 Hamburg.

2. Information über Vergütungen und Zuwendungen

Vergütungen und Zuwendungen

Im Zusammenhang mit der Anlagevermittlung erfolgt die Vergütung ausschließlich durch Zuwendungen von Dritten, welche auch behalten werden dürfen.

OneCrowd Loans erhält von dem Emittenten / Anbieter der jeweiligen Vermögensanlage für die Anlagevermittlung und die sonstigen hiermit im Zusammenhang stehenden Leistungen einschließlich der verauslagten Kosten für die Rechts- und Steuerberatung sowie Kundenservice und Marketing eine erfolgsabhängige Vertriebsprovision. Die jeweilige Vergütung ist in den Angebotsunterlagen zur jeweiligen Vermögensanlage aufgeführt. Diese beträgt regelmäßig zwischen 5 % und 10 % des Bruttoemissionserlöses.

Für die Abwicklung der administrativen Aufgaben und die Anlegerverwaltung während der Laufzeit der Vermögensanlage zahlen die Emittenten / Anbieter an OneCrowd Loans ferner eine jährliche Zusatzvergütung in Höhe von einem Prozent des Bruttoemissionserlöses, solange ein Vertragsverhältnis über die Vermögensanlage zwischen den Emittenten und Anlegern besteht.

Ohne die Zuwendungen könnte OneCrowd Loans die Internet-Plattformen nicht betreiben und nicht ihre damit verbundenen Dienst- bzw. Vermittlungsleistungen erbringen. Die Zuwendungen stehen insofern der ordnungsgemäßen Vermittlung der auf der Plattform angebotenen Vermögensanlagen im Interesse des Anlegers nicht entgegen.

3. Informationen über die Finanzanlagen und die vorgeschlagenen Anlagestrategien

Bei den über OneCrowd Loans vermittelten Vermögensanlagen handelt es sich um unbesicherte qualifizierte (partiarische) Nachrangdarlehen von jungen Unternehmen (Startups) oder Projektbetreibern im Bereich Immobilien und Umwelt. Bei diesen ist die Rückzahlung der Darlehen und die Verzinsung sowie sämtliche andere Ansprüche der Anleger gegenüber den Ansprüchen sämtlicher Drittgläubiger des Emittenten / Anbieters nachrangig. Dabei darf der Investor seine Forderungen aus dem Nachrangdarlehen soweit und solange nicht geltend machen, wie durch die Geltendmachung ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Emittenten entstehen würde. Daher können die Forderungen des Anlegers schon dann nicht bedient werden, wenn die Rückzahlung einen Insolvenzgrund herbeiführen würde, was bereits der Fall ist, wenn das Unternehmen in eine Krise gerät, aber noch nicht insolvenzantragspflichtig ist, wenn man die Verbindlichkeiten gegenüber den Nachranggläubigern (also den Gläubigern der Vermögensanlage) nicht berücksichtigt. Der Anleger trägt bei dieser Form der Vermögensanlage einerseits das volle unternehmerische Risiko des Emittenten / Anbieters in Höhe seines Anlagebetrages. Andererseits stehen dem Investor in Bezug auf die Geschäftsführung und Verwaltung des Emittenten / Anbieters, insbesondere die Verwendung der vom Anleger zur Verfügung gestellten Mittel durch den Emittenten / Anbieter, keinerlei Mitwirkungs-,

Stimm- oder Weisungsrechte zu. Dem Anleger wird damit ein unternehmerisches Verlustrisiko auferlegt, das dem von Eigenkapital gleichkommt, ohne dass ihm zugleich korrespondierende Informations- und Mitwirkungsrechte eingeräumt werden, die es ihm ermöglichen würden, Einfluss auf die Realisierung dieses Risikos zu nehmen, insbesondere verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, bevor das eingebrachte Kapital verbraucht ist.

Die mit diesen Finanzanlagen einhergehenden Risiken sind in der folgenden Ziffer 4 ausführlich dargestellt. Dabei sollte der Anleger insbesondere die besonderen Risiken im Zusammenhang eines Darlehens mit qualifiziertem Nachrang zur Kenntnis nehmen (Ziff. 5 „Darlehensrisiko“). **Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen. Gleiches gilt für den Zins und die Bonuszinsen. Der in Aussicht gestellte Ertrag ist nicht gewährleistet und kann auch niedriger ausfallen.** Der Anleger sollte daher nur Gelder investieren, deren eventuellen Verlust er sich leisten kann.

Die Vermögensanlagen richtet sich an Privatkunden gemäß § 67 Abs. 3 WpHG. Der Anleger sollte über einen mittelfristigen Anlagehorizont von mindestens fünf Jahren verfügen. Der Anleger muss fähig sein, einen Verlust des investierten Betrags bis hin zum Totalverlust (100%) hinnehmen zu können sowie das maximale Risiko (d.h. eine mögliche Privat-/Insolvenz) berücksichtigen. Der Anleger sollte über Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen verfügen. Darüber hinaus sollte sich der Anleger intensiv mit den Emittenten/Anbietern und mit den Risiken der Vermögensanlagen beschäftigen. Bei den Vermögensanlagen handelt es sich um Risikokapitalinvestments. Sie sind nicht zur Altersvorsorge und nicht für Anleger geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.

4. Information über Risiken, Kosten, Nebenkosten und Interessenkonflikte

Allgemeine Risikohinweise

Die von OneCrowd Loans vermittelten Vermögensanlagen sind mit vielen Risiken verbunden und daher nicht für jeden Anleger geeignet. Eine abschließende Nennung aller Risiken und die Bestimmung ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit sind nachfolgend nicht möglich. Eine ausführliche Darstellung der Risiken einer Vermögensanlage erfolgt in den jeweiligen Angebotsunterlagen und dem Vermögensanlagen-Informationsblatt zur Vermögensanlage des Emittenten / Anbieters. Aussagen in diesen Angeboten zu einer vergangenen Wertentwicklung und Rendite erlauben keine Rückschlüsse auf die Zukunft.

Maximalrisiko

Für den Anleger besteht das Risiko eines Totalverlustes seiner Vermögensanlage zuzüglich weiteren Vermögens, beispielsweise als Folge von Zahlungsverpflichtungen aus einer individuellen Fremdfi-

finanzierung des Darlehens oder zu leistenden Steuerzahlungen, welches bis zur Zahlungsunfähigkeit führen kann. Das maximale Risiko ist die Privatinsolvenz des Anlegers.

Geschäftsrisiko

Bei den von OneCrowd Loans vermittelten Finanzanlagen handelt es sich um partiarische Nachrangdarlehen, also eine unternehmerische Investition, deren endgültiges wirtschaftliches Ergebnis heute noch nicht feststehen kann. Der wirtschaftliche Erfolg des Emittenten / Anbieters und damit auch der Erfolg der Vermögensanlage kann deshalb nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Daher kann der Emittent / Anbieter weder Höhe noch Zeitpunkt von Zinszahlungen und der Tilgung des Darlehens zusichern oder garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg des Emittenten / Anbieters hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere der Entwicklung des jeweiligen Marktes. Auch rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen können sich verändern und Auswirkungen auf den Emittenten / Anbieter haben. Der Emittent / Anbieter hat und wird seine Geschäftstätigkeit zum Teil über Fremdkapital, z.B. Darlehen, finanzieren. Dieses hat er unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen. Dabei besteht die Gefahr, dass der Emittent / Anbieter keine weiteren Finanzierungsmittel durch Dritte zur Verfügung gestellt bekommt, sodass eine Anschlussfinanzierung nicht zugesichert werden kann.

Haftungsrisiko

Die qualifizierten Nachrangdarlehen der Anleger haften für Verbindlichkeiten des Emittenten / Anbieters vorrangig. Andere nicht nachrangige Gläubiger haften im Rang erst nach diesen Darlehensgebern. Eine Verpflichtung, den bestehenden Darlehensbetrag zu erhöhen, um Verluste des Emittenten / Anbieters auszugleichen, besteht hingegen nicht.

Ausfallrisiko

Der Emittent / Anbieter kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann der Fall sein, wenn der Emittent / Anbieter geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat. Die daraus folgende Insolvenz des Emittenten / Anbieters kann zum Verlust des Darlehensbetrages und der Zinszahlungen des Anlegers führen, da der Emittent / Anbieter keinem Einlagensicherungssystem angehört.

Darlehensrisiko

Da es sich bei den von OneCrowd Loans vermittelten Finanzanlagen um unbesicherte qualifizierte (partiarische) Nachrangdarlehen handelt, wird darauf hingewiesen, dass die Zahlung der Zinsen und die Tilgung des Darlehens sowie sämtliche andere Ansprüche der Anleger solange und soweit ausgeschlossen sind, wie (a) im Falle der Auflösung des Emittenten/Anbieters die Ansprüche der nicht nachrangigen Gläubiger aus dem Vermögen des Startups noch nicht erfüllt worden sind, (b) ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bereits vorliegt, weil der Emittent / Anbieter innerhalb eines Zeitraums von 3 Wochen 10% oder mehr seiner fälligen oder innerhalb dieses Zeitraums

fällig werdenden Verbindlichkeiten nicht erfüllen kann (Insolvenzgrund der Zahlungsunfähigkeit, § 17 InsO), der Emittent / Anbieter voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, seine bestehenden Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit zu erfüllen (Insolvenzgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit, § 18 InsO) oder aber das Vermögen des der Emittenten / Anbieters dessen Verbindlichkeiten einschließlich der Ansprüche des Anlegers nicht mehr deckt ohne dass die Fortführung des Unternehmens des der Emittenten/Anbieters nicht überwiegend wahrscheinlich ist (Insolvenzgrund der Überschuldung, § 19 InsO), (c) die Erfüllung der Ansprüche des Investors einen Insolvenzgrund im vorbezeichneten Sinn herbeiführen würde oder (d) der der Emittent / Anbieter sich in Insolvenz befindet. Aufgrund der Nachrangigkeit kann der Anleger auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen oder einer sonstigen Liquidation des/der Emittenten / Anbieters mit der Durchsetzung seiner Ansprüche aus diesem Vertrag vorübergehend oder auf Dauer ausgeschlossen sein, selbst wenn der Emittent / Anbieter seinen Geschäftsbetrieb fortsetzt. Auch kann es aufgrund einer Überschuldung oder Insolvenz des Emittenten / Anbieters zu einem Verlust des gezeichneten Darlehensbetrages und der Zinszahlungen für den Anleger führen.

Risiken hinsichtlich der Laufzeit, der fehlenden Handelbarkeit und Liquidität der Finanzanlage

Bei den von OneCrowd Loans vermittelten Finanzanlagen handelt es sich regelmäßig um langfristige Vermögensanlagen. Eine Pflicht des Emittenten / Anbieters, die Finanzanlagen zurückzunehmen, besteht nicht. Eine vorzeitige Kündigung der Finanzanlage ist regelmäßig nicht möglich. Eine Veräußerung der Finanzanlage ist zwar grundsätzlich rechtlich möglich. Für die Kapitalanlage besteht aber kein der Wertpapierbörse vergleichbarer Handelsplatz. Eine vorzeitige, individuelle Veräußerung der Kapitalanlage ist daher nicht sichergestellt und gegebenenfalls mit finanziellen Einbußen verbunden; gleiches gilt grundsätzlich für eine vorzeitige Kündigung der Kapitalanlage soweit dies vertraglich möglich ist.

Hebelwirkung und Preisschwankungen

Wegen der mit den Vermögensanlagen verbundenen Risiken sollte der Anleger die Vermögensanlagen ausschließlich mit Eigenkapital finanzieren und keine Fremdfinanzierung zur Erzielung einer Hebelwirkung nutzen. Die vom Anleger erworbenen Darlehensforderungen stellen eine Finanzierungsform dar, mit der die Emittenten Hebelwirkungen erzielen können. Hieraus ergibt sich das Risiko einer Überschuldung des Emittenten, insbesondere bei schlechter wirtschaftlicher Entwicklung des Geschäfts des Emittenten.

Ausführungen zu dem Ausmaß von Schwankungen des Preises (Volatilität) sind nicht möglich, da die von OneCrowd Loans vermittelten Vermögensanlagen regelmäßig nicht an einer Börse notiert sind.

Kosten und Nebenkosten

Nachfolgend informieren wir Sie über die Kosten und Nebenkosten in Bezug auf unsere Vermittlungstätigkeit und hinsichtlich der Kosten der Finanzanlagen, die wir Ihnen vermitteln.

Hierbei handelt es sich um eine standardisierte Darstellung. **Sie basiert auf einem angenommenen Investitionsbetrag in Höhe von 1.000 EUR.**

Kosten und Gebühren	Anfangskosten (einmalig)		Laufende Kosten (jährlich)		Ausstiegskosten (einmalig)	
	in %	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR
Kosten und Nebenkosten der Anlagevermittlung						
Kosten der Finanzanlagen, die dem Anleger vermittelt werden						
Gesamtkosten in EUR						
Auswirkung auf die Rendite*		0,00%		0,00%		0,00%

* Die Kosten und Nebenkosten werden vom Emittenten getragen und entstehen Ihnen nicht als Investor.

Kosten und Nebenkosten der Anlagevermittlung beinhalten unter anderem die anfallenden

- einmaligen Kosten, z.B. Plattformgebühren, Strukturierungs- und Einrichtungsgebühren
- laufenden Kosten, z.B. Beratungshonorare, Verwaltungsgebühren, Depotgebühren
- Kosten für eventuelle Nebendienstleistungen, z.B. Researchkosten, Kosten für Zahlungsdienstleistungen und Plausibilitätsprüfungen.

Kosten der Finanzanlagen, die dem Anleger vermittelt werden beinhalten unter anderem die anfallenden

- einmaligen Kosten, z.B. Umstellungs- und Kündigungsgebühren
- laufenden Kosten, z.B. Verwaltungs- und Verwahrkosten, Kosten für Plattformdienstleistungen
- Kosten für eventuelle Nebendienstleistungen, z.B. Controlling- und Steuerberatungskosten, Transaktionskosten.

Zahlungsmöglichkeiten

Die Zahlung des Darlehensbetrages erfolgt per Lastschrift über den Zahlungsdienstleister secupay AG, Goethestr. 6, 01896 Pulsnitz. Die Bestimmungen zur Zahlung durch den Anleger an den Emittenten sowie zur Verzinsung und Rückzahlung des Darlehens, einschließlich einer möglichen Bonusverzinsung (Gegenleistung), sind in dem jeweiligen Darlehensvertrag enthalten und in den Angebotsunterlagen des jeweiligen Emittenten näher beschrieben.

Interessenkonflikte

OneCrowd Loans ist bestrebt Interessenkonflikte zu vermeiden. Dazu hat OneCrowd Loans Maßnahmen getroffen, um Interessenkonflikte zu erkennen und zu vermeiden. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in Einzelfällen zu Interessenkonflikten kommt. Potentielle und tatsächliche Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen den Interessen des Anlegers auf der einen Seite und Interessen von OneCrowd Loans, Mutter- bzw. Schwesterunternehmen von OneCrowd Loans, der Geschäftsleitung, den Mitarbeitern von OneCrowd Loans, externen Unternehmen und Personen, die mit OneCrowd Loans vertraglich verbunden sind, und sonstigen Dritten auf der anderen Seite. Interessenkonflikte können insbesondere entstehen aus dem eigenen (Umsatz-) Interesse des Vermittlers am Absatz von Finanzinstrumenten, bei dem Erhalt oder der Gewährung von Zuwendungen von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Vermittlungsleistungen für den Anleger bzw. Emittenten / Anbieter, bei einer erfolgsbezogenen Vergütung von Mitarbeitern, bei der Gewährung von Zuwendungen an Mitarbeiter, aus Beziehungen von OneCrowd Loans zu Dritten, z.B. Emittenten / Anbieter von Finanzinstrumenten, etwa bei Bestehen von Kooperationen und durch die Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind.